

STEUERFACHWIRTPRÜFUNG 2026/27

Der **schriftliche Teil** der Fortbildungsprüfung findet bundesweit einheitlich an folgenden Tagen statt:

Prüfungstag	Prüfungsfach	Dauer	
Mittwoch, 09.12.2026	Steuerrecht I	240 Minuten,	09:00–13:00 Uhr
Donnerstag, 10.12.2026	Steuerecht II	240 Minuten,	09:00–13:00 Uhr
Freitag, 11.12.2026	Rechnungswesen	180 Minuten,	09:00–12:00 Uhr
	<i>Pause</i>	<i>30 Minuten,</i>	<i>12:00–12:30 Uhr</i>
	Betriebswirtschaftslehre	120 Minuten,	12:30–14:30 Uhr

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben. Sie findet voraussichtlich Ende März 2027 statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum **Zeitpunkt der Anmeldung zur Steuerfachwirtprüfung 2026/27** ihren Beschäftigungsort oder in Ermangelung einer Beschäftigung ihren Wohnsitz im Bezirk der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen haben, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2026/27 **bis spätestens 1. September 2026** bei der **Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen**, Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig einzureichen.

Die Anmeldung zur Prüfung kann elektronisch über das Antragsportal der Steuerberaterkammer unter www.sbk-antragsportal.de erfolgen. Weitere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen, die gemeinsame Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen, die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in und Hinweise zur schriftlichen Prüfung und den zulässigen Hilfsmitteln finden Sie im Internet auf unserer Homepage www.sbk-sachsen.de im Bereich „Aus- und Fortbildung“.

Gemäß § 15 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen sind bei der Durchführung des schriftlichen Teils die besonderen Verhältnisse Behinderter auf Antrag zu berücksichtigen. Liegen beim Bewerber Behinderungen vor, welche für die Prüfungsdurchführung relevant sind, so ist der **Antrag auf Berücksichtigung** dieser **zusammen** mit dem **Antrag auf Zulassung** zu stellen. Dem Antrag ist ein **amtsärztliches Zeugnis** über die Art der Behinderung beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

Für die Fortbildungsprüfung werden folgende Gebühren erhoben:

Zulassungsgebühr: 110,00 €, Prüfungsgebühr: 250,00 €

Diese Gebühren werden mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung fällig und sind vom Bewerber bei Antragstellung auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber:	Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
IBAN:	DE76120300001006450686
BIC:	BYLADEM1001
Verwendungszweck:	StFW 2026, Name, Vorname, 400220

Hinweise und Hilfsmittel

1. TEXTAUSGABEN

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2026/27 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

Steuerrecht	Wirtschaftsrecht
– Steuergesetze	– BGB
– Steuerrichtlinien	– HGB
– Steuererlasse	– GmbHG
<i>z. B. aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage</i>	<i>z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Habersack aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage</i>

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Veranlagungshandbücher gehören ebenso wie Fachkommentare ausdrücklich nicht zu den zugelassenen Hilfsmitteln! Dies gilt auch für das BMF Amtliches AO-Handbuch. Auch Fotokopien und eigene Internetausdrucke sind nicht zugelassen. Auch Fotokopien und eigene Internetausdrucke sind nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. **Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.** Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. RECHTSSTAND/STOFFGEBIETE

Die o. g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2025**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2026** von Bedeutung sind. Die Ermittlung von Einheitswerten/Grundsteuerwerten ist nicht prüfungsrelevant.

3. ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüfungsteilnehmers. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Das Mitführen eines Handys/Smartphones, einer Smartwatch, Armbanduhren, Activity- und Fitness-Tracker, Fitnessarmbänder und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

Gleiches gilt für das Benutzen sonstiger **Uhren und Wecker aller Art.**

Im Prüfungsraum existieren Uhren, anhand derer die Uhrzeit für alle Prüfungsteilnehmer ablesbar ist.

Leipzig, März 2026